Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 44	Nr. 16	Bielefeld, den 1	Bielefeld, den 15. September 2015	
	Inhalt		Seite	
5 5	Masterstudiengang BioMechatronil feld vom 15. September 2015	k an der Fachhochschule Bielefeld	439	
0 0	ing der Studiengangsvariante "Rom Nebenfach (fw) vom 15. September		r, 456	
Regelungen zur Plakatierung in der Universität Bielefeld vom 15. September 2015			457	
9	Promotionsstudiengang Biologie der	Fakultät für Biologie	459	

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Biologie der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 15. September 2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie vom 01. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 10 S. 239) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang Biologie der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften, sowie zur Doktorin oder zum Doktor der Didaktik der Naturwissenschaften vor. Er bietet ein strukturiertes Programm zum Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die helfen, wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der Biologie oder der Didaktik der Biologie selbständig und mit abgesicherten Methoden erfolgreich zu bearbeiten, neue Lösungswege zu entwickeln, die Methoden und Ergebnisse in klarer Form darzustellen und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu erbringen.
- (2) Das Promotionsstudium soll die Promovierenden auf eine qualifizierte wissenschaftliche und außerakademische Berufstätigkeit vorbereiten.
- (3) Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion. Das Promotionsstudium dient dem Erwerb und der Dokumentation von wissenschaftlichen Leistungen und Qualifikationen, die während der Promotion erworben werden.
- (4) Durch das breit gefächerte Lehrangebot können die Studierenden während ihrer Arbeiten zur Dissertation ihre Kenntnisse in unterschiedlichen Disziplinen wesentlich erweitern. Es wird über die fachliche Qualifikation hinaus angestrebt, weitere Fähigkeiten, insbesondere Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Methoden der Hochschuldidaktik und Präsentationstechniken zu fördern.

§ 3 Durchführung des Promotionsstudiengangs

Für die Durchführung des Promotionsstudienganges ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie zuständig. Er ist für die konzeptionellen Fragen der Organisation, die Inhalte und die Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs verantwortlich.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

- (1) Der Promotionsstudiengang kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Die Studiendauer beträgt in der Regel drei bis vier Jahre (= sechs bis acht Semester). Im letzten Semester soll das Promotionsverfahren eröffnet werden.
- (3) Die Studierenden wählen unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm. Dabei stehen Betreuerinnen und Betreuer des Promotionsvorhabens und die oder der Beauftragte für Studienangelegenheiten beratend zur Seite. Die Studieninhalte werden in verschiedenen Bereichen (vgl. § 7) unter anderem über Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Praktika, Workshops und Kurse vermittelt.
- (4) Während des Promotionsstudiengangs sind 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang setzt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 sowie das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 5 a) der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie voraus.
- (2) Nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfolgt die Einschreibung in den Promotionsstudiengang.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.
- (2) Zu Fragen der Studienorganisation und Studienvorbereitung bieten die Lehrenden der Fakultät, insbesondere die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens, die oder der Beauftragte für Studienangelegenheiten sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät für Biologie eine umfassende Beratung an.

§ 7 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden in den folgenden vier Bereichen erworben:
 - a) "Ringvorlesungen, Seminare und Kolloquien" (mindestens 5 LP)

 Dieser Bereich setzt sich aus forschungsorientierten, vertiefenden Ringvorlesungen, Seminaren und Kolloquien zusammen. Die Studierenden wählen aus dem Angebot an Veranstaltungen individuelle Veranstaltungen aus. Es sollen in der Regel pro Studienjahr mindestens 10 Termine wahrgenommen werden (1 LP pro 10 Termine, ins-
 - Auch in den Seminaren der Arbeitsgruppen wird neben neuen Forschungsarbeiten aktuelle Literatur vorgestellt und diskutiert. Die Seminarthemen aller beteiligten Arbeitsgruppen werden bekannt gegeben. Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Beschreibung der belegten Seminare. In der Regel wird 1 LP pro Semester durch Teilnahme und Beteiligung an der Diskussion der vorgestellten Themen erworben.
 - In den Arbeitsgruppen-Seminaren sollen mindestens 3 Vorträge über eigene Arbeiten gehalten werden. Des Weiteren sollen aktuelle Publikationen aus dem weiterem Umfeld des Themas der Promotion vor einem spezialisierten Publikum vorgestellt und vertreten werden (je Vortrag 1 LP). Der Vortrag im Rahmen der Disputation ist nicht als Vortrag über die eigenen Arbeiten anrechenbar.
 - b) "Präsentationen und Veröffentlichungen" (mindestens 2 LP)
 - In diesem Bereich soll das Präsentieren wissenschaftlicher Daten und Zusammenhänge durch Vorträge, Postervorstellungen oder wissenschaftliche Zeitschriftenartikel gezielt gefördert werden. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, ihre Ergebnisse didaktisch aufbereitet zu präsentieren, in Diskussionen zu vertreten und vom interdisziplinären Austausch mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu profitieren. Dabei soll jede oder jeder Studierende im Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang mindestens einmal über den Fortgang der eigenen Arbeiten im Rahmen eines Workshops oder einer Fachtagung außerhalb der Universität Bielefeld berichten (je Vortrag 2 LP). Zusätzlich besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Poster (je 1 LP) auf Fachtagungen zu präsentieren. Für die Teilnahme an Fachtagungen ohne eigenen Vortrag oder die Präsentation eines eigenen Posters werden Punkte im Bereich d) erworben.
 - Über die Anrechenbarkeit von Präsentationen entscheidet der Promotionsausschuss. Eine Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift (peer-review-Verfahren), auch als Koautor, wird im Umfang von 4 LP pro Veröffentlichung berücksichtigt.
 - c) "TutorInnentätigkeit und Schlüsselkompetenzen" (mindestens 5 LP)
 - Die Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Biologie trainiert und fördert die didaktischen Fähigkeiten der Studierenden des Promotionsstudiengangs durch die Anleitung von Studierenden der genannten Studiengänge. Die Leistungspunkte entsprechen hierbei dem Deputatwert der Beteiligung gemäß den Richtlinien der Universität Bielefeld, im Falle von betreuten Bachelor- oder Masterarbeiten abweichend 1 LP pro Arbeit.
 - Außerdem können die Studierenden des Promotionsstudiengangs durch Teilnahme an Fortbildungen zu Schlüsselkompetenzen (wie beispielsweise Tutorenschulung, Projektmanagement, Patent- und Urheberrecht) Leistungspunkte erwerben.
 - d) "Fachliche Fortbildung und Berufsorientierung" (optional)
 - Ziel dieses Bereichs ist die individuelle fachliche Fortbildung der Studierenden des Promotionsstudiengangs sowie deren Berufsorientierung. Hierbei ist beispielsweise die Teilnahme an Workshops, Sommerschulen oder Fachtagungen, sowie an weiteren fachlichen Fortbildungskursen in Theorie und Praxis anrechenbar. Über die

Leistungspunktvergabe für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Die Vergabe von Punkten für Vorträge oder Posterpräsentationen auf Fachtagungen erfolgt zusätzlich und ist unter b) "Präsentationen und Veröffentlichungen" geregelt.

Zur Berufsorientierung werden Absolventinnen und Absolventen der Fakultät für Biologie sowie Berufstätige aus relevanten Berufsfeldern eingeladen, um im Rahmen von Vorträgen und Austauschtreffen ihren Ausbildungsweg und ihre beruflichen Tätigkeiten vorzustellen.

- (2) Die Auswahl der anrechenbaren Veranstaltungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. Sie werden im elektronischen kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) ausgewiesen. Über die Anrechenbarkeit von Veranstaltungen, die nicht im eKVV ausgewiesen wurden und von externen Veranstaltungen, sowie über die Leistungspunktvergabe nach dem individuellen Umfang der belegten Veranstaltungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Leistungsbescheinigungen sind von der Dozentin oder dem Dozenten einer Veranstaltung auszustellen. Teilnahmen an Leistungen, bei denen nicht regelmäßig eine Leistungsbescheinigung ausgestellt wird, werden von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigt.

§ 8 Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiengangs

- (1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs sind:
 - erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät, in der Regel der Fakultät für Biologie, und
 - der Erwerb von 30 LP aus den in § 7 genannten vier Bereichen, wobei in der Regel für
 - den Bereich "Ringvorlesungen, Seminare und Kolloquien" mindestens 5 LP,
 - den Bereich "Präsentationen und Veröffentlichungen" mindestens 5 LP,
 - den Bereich "TutorInnentätigkeit und Schlüsselkompetenzen" mindestens 5 LP,

zu erwerben sind beziehungsweise angerechnet werden können.

- (2) Die Leistungsbescheinigungen werden in der Regel vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss mit einer formlosen, befürwortenden Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers dem Promotionsausschuss vorgelegt. Abweichungen vom ursprünglich geplanten Studienplan müssen begründet und von der Betreuerin oder dem Betreuer befürwortet werden.
- (3) Die Studierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welche unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten Veranstaltungen bescheinigt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt. Das Ausstellen der Bescheinigung erfolgt auf Veranlassung des Promotionsausschusses und in der Regel durch das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie. Es kann auch abweichend eine andere Person oder Einrichtung der Fakultät für Biologie mit der Ausstellung beauftragt werden.

§ 9 Anrechnungen von Studienleistungen

Studienleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 22. April 2015.

Bielefeld, den 15. September 2015

Der Rektor der Universität Bielefeld In Vertretung Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf

 \rightarrow